

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

20. Sitzung, 05.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Regierungs-Commissair Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Es wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Begründung der Interpellation des Abg. Rüder, betreffend die Vorlage einer Notariatsordnung.

Abg. Rüder: Die von mir angekündigte Interpellation bezweckt in Erinnerung zu bringen die Angelegenheit wegen der Notariatsordnung. Die Begründung derselben kann sehr kurz sein. Sie finden schon selbst dies wesentlich darin, daß sämtliche Mitglieder des Justizauschusses diese Interpellation mit mir gestellt haben. Wir gingen bei unseren Arbeiten davon aus, daß möglichst bald alle mit der Organisation zusammenhängende Justizangelegenheiten durch den Landtag berathen werden möchten, und indem wir uns fragten, was von der Staatsregierung bereits angekündigt sei, blieb nur die Notariatsordnung übrig, die gleichwohl zur gesammten Organisation gehört, da nach Art. 11 §. 2 des Gesetzes vom 29. Aug. v. J. neben den Aemtern Notare, unter den im Wege des Gesetzes zu treffenden näheren Bestimmungen, eingeführt werden sollen. — Für die Fassung der Interpellation bin ich selbst verantwortlich, die anderen Herren haben sie nur unterstützt. Es ist mir nicht wahrscheinlich gewesen, daß ein Gesetzentwurf bereits vorbereitet sei, und habe ich nicht wünschen können, daß schnell ein solcher verfaßt und vorgelegt werde, um etwa, wider die Gewohnheit dieses Hauses, schnell erledigt zu werden, und habe ich daher in die Interpellation mit aufgenommen, daß sie wenigstens dem nächsten außerordentlichen Landtage vorgelegt werde. Die Interpellation selbst lautet nun:

„Nach Art. 11 §. 2 des Gesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, sollen „unter den, im Wege der Gesetzgebung zu treffenden näheren Bestimmungen Notare eingeführt werden. Da unter den von der hohen

Staatsregierung gemachten oder angekündigten Vorlagen die einer Notariatsordnung sich nicht befindet, so richten wir an die hohe Staatsregierung die Anfrage:

ob noch in dieser Diät, oder wenigstens dem nächsten außerordentlichen Landtage, der Entwurf einer Notariatsordnung werde vorgelegt werden?

Rüder. Flor. Bothe. Hullmann. von Wedderkop. Mölling.

Reg.-Comm. Bucholz: Diese Interpellation wird in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.

II. Berathung des mündlichen Berichts des Finanzausschusses, betreffend die Bitte der Briefträger zu Falkenburg um Erhöhung ihres Gehaltes.

Berichterstatter Abg. Böckel: Die Petition der Briefträger zu Falkenburg oder wenn man sie genauer bezeichnen will, der Landboten, welche die Briefe in der Umgegend von Falkenburg austragen, bezieht sich darauf, daß man ihnen nur ein Gehalt von 60 Thlr. bewilligt hat. Sie sagen in ihrer Petition, daß sie an 3 Tagen der Woche sehr schwierigen Dienst hätten, indem sie über 12 Stunden zu Begehung der Umgegend von Falkenburg gebrauchen, daß sie auch Morgens die Briefe in Falkenburg austragen müßten, und daß sie noch nicht einmal 24 Grote, also nicht einmal einen mäßigen Arbeitstaglohn verdienen. Ihre Bitte geht also dahin, der Landtag wolle dahin wirken, daß ihnen ein jährlicher Gehalt von 100 Thlr. gewährt würde. Diesen speziellen Antrag konnte der Ausschuss dem Landtage nicht empfehlen, weil er damit in die Verwaltung eingreifen würde, auf der andern Seite konnte er sich aber nicht verhehlen, daß die Besoldung eine sehr geringe ist, und daß doch der Post daran gelegen sein muß, treue und sichere Leute zu halten; deshalb beantragt der Ausschuss:

„der Landtag beschliesse die Petition der Briefträger Klatthoff und Thiemann der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen“.

Dieser Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte angenommen.

III. Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend die Leistung von Posthülfsfahrten.

Der Berichterstatter Abg. Böckel verliest den Bericht.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Die gegenwärtige Vorlage, meine Herren, ist aus einer Fürsorge für den Postdienst hervorgegangen, mithin aus einer Fürsorge für jenes wichtige Verkehrsmittel, welches in unserem Herzogthum eine um so größere Bedeutung hat, als wir keine Eisenbahnen haben und auch das Privatsuhrwesen nur wenig entwickelt ist. Es betrifft der Gegenstand eine Einrichtung, die in ganz Deutschland besteht, wenigstens in dem größten Theile desselben. Besondere Gründe, welche die Einführung der gleichen Maßregel in unserem Lande widerrathen sollten, scheinen in den besonderen Verhältnissen des Herzogthums nicht vorzuliegen, besondere Gründe, um sie einzuführen liegen schon in dem oben von mir Hervorgehobenen. Allerdings ist es auch Seitens der Staatsregierung nicht verkannt worden, daß mit einer solchen Einrichtung dem Einzelnen eine Belästigung erwachsen könnte, man hat aber geglaubt, diese nicht so hoch anschlagen zu sollen, weil diese Belästigung sehr selten vorkommen wird, und, wenn sie vorkommt, reichlich dafür entschädigt werden soll; höher glaubt aber die Staatsregierung das Interesse des Publikums anschlagen zu sollen. Sind Sie, meine Herren, anderer Ansicht, wollen Sie in dem vorliegenden Falle das Interesse der einzelnen Privaten über das höhere Interesse stellen, nun dann sprechen Sie auch die Postverwaltung von aller Verantwortlichkeit frei, wenn sie in dem vorliegenden Falle das nicht leisten kann, was von ihr verlangt wird.

Abg. **Pancraz**: Ich verkenne allerdings nicht, daß die Belästigungen, welche durch den Antrag der Staatsregierung für die einzelnen Pferdebesitzer hervorgehen, möglichst zu vermeiden sind; ich kann aber darin mit der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden sein, daß aus diesem Grunde der Gesetzentwurf im Ganzen zu verwerfen sei. Die Majorität des Ausschusses erkennt die Wichtigkeit der Posteinrichtung an, sie legt aber weniger Gewicht auf die Beförderung der Personen; dem kann ich in dieser Weise wenigstens nicht beistimmen. Es kann für einen Reisenden von großer Wichtigkeit sein, daß er zu einer bestimmten Zeit irgend wo ankommt. Es ist dies namentlich für Auswärtige sehr gefährlich, wenn wir diese Einrichtung nicht haben, weil, da im Allgemeinen im Auslande Jeder mit der Post befördert wird, er auch darauf rechnen wird, daß dies auch hier in Oldenburg der Fall sei. Wenn hier eine Ausnahme gemacht wird, so ist dies für den Verkehr allerdings sehr nachtheilig.

Die Gründe, die von der Majorität des Ausschusses hervorgehoben sind, sind auch meines Erachtens keineswegs der Art, daß sie unbedingt zur Verwerfung der Vorlage führen und daß nicht durch Aenderungen in der Gesetzentwurf selbst abgeholfen werden könnte. Der Ausschuss sagt, er habe keine Garantie dafür, oder man könne sie auch nicht geben, daß die Posthalter die gehörige Anzahl Pferde hielten. Hierfür könnte vielleicht im Gesetzentwurf geholfen werden. Ferner ist gesagt, es könnten leicht Nachtheile für die Besitzer namentlich von jungen Ackerpferden eintreten. Es ist ja möglich, daß hierbei eine Ausnahme gemacht und gesagt würde, daß junge Ackerpferde ausgenommen würden. Dann ist gesagt, es würden nur selten solche Fälle vorkommen; nun, meine Herren, wenn diese Fälle selten vorkommen, so ist auch für die Pferdehalter die Belästigung eine geringe, es ist aber, wenn sie auch selten vorkommen, eine große Makel für die Postanstalt, wenn sie erklären muß, daß sie nicht immer das Erforderliche leisten und nicht Jeden so befördern kann, wie ein ordentlicher Postdienst es verlangt. Wenn ferner der Ausschuss der Meinung ist, daß es den Posthaltern gelingen würde, im Wege gütlicher Vereinbarung Pferde zu erhalten, so könnte allerdings im Gesetz darauf Bedacht genommen werden, daß von vornherein erst versucht würde, ob man freiwillig die Posthülfsleistung erhalten kann und daß dann erst die Verpflichtung eintritt, wenn keine freiwillige Hülfsleistung zu erlangen ist und nicht freiwillig die erforderlichen Pferde gestellt würden. Endlich hat auch der Ausschuss wenig Gewicht darauf legen zu müssen geglaubt, daß der Landtag schon diese Bestimmungen für das Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld angenommen hat. Er sagt, es sei dies deshalb geschehen, weil das Postwesen dort in der Hand fremder Staaten sei. Das kann aber meines Erachtens nicht die Folge haben, die der Ausschuss daraus gezogen hat; denn wenn der Ausschuss der Ansicht ist, daß es nicht erforderlich zur Beförderung der Posten sei, wie es doch aber allgemein anerkannt ist, dann hätte es auch auf den Antrag anderer Staaten nicht zuerkannt werden können, und wenn bei der Posteinrichtung den anderen Staaten die beantragte Verpflichtung erforderlich ist, und wenn, wie allgemein anerkannt wird, die preussische Postverwaltung eine ausgezeichnete ist, und doch dort der Landtag angenommen hat, daß derselben die beantragte Verpflichtung eintreten muß, so sehe ich nicht ein, warum wir sie nicht auch für unsere Post wollen eintreten lassen.

Abg. **von Böseler**: Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf hat mich wirklich in Erstaunen gesetzt. Noch haben wir nicht einmal unsere Gesetzgebung für die Ablösungen beendet, so legt man uns einen Gesetzentwurf vor, der ganz und gar wieder das Eigenthum vieler beschränken soll. Doch ich will hier nicht weiter davon sprechen, sondern ich erlaube mir nur auf einige Punkte aufmerksam zu machen, um hierdurch zu zeigen, wie viel Unbilden und Ungerechtigkeiten in diesem Gesetzentwurf enthalten sind. Meine Herren! Sie wissen alle

daß gerade hier in Oldenburg die Pferdezucht bedeutend betrieben wird, Sie werden alle wissen, und dankbar muß man es anerkennen, wie viel regierungsseitig für Pferdezucht geschieht, trotzdem will man uns ein solches Gesetz vorlegen. Nehmen Sie an, wie viele kleine Bauern sind da, die einen großen Erwerb daraus machen, daß sie sogenannte Füllstuten halten und durch diese sich jährlich ihre 20 bis 30 Louisdors verdienen. Diese sollen gezwungen sein, ihre Füllstuten, wenn sie vielleicht tragend sind, vor einen Postwagen zu spannen, damit ein Reisender das Ziel seiner Reise einige Stunden eher erreicht. Wer wird ihnen den Schaden ersetzen, wer wird dafür einstehen, daß diese Stuten nicht ganz und gar verderben und vielleicht verwerfen? Ferner haben wir Viele von unseren Landleuten, die sich ein Gewerbe daraus machen, dreijährige Füllen zu kaufen, sie langsamen Fußes — wie man zu sagen pflegt — zu gebrauchen und sie vierjährig mit bestem Erfolg wieder zu verkaufen. Diese sollen nun ihre dreijährigen, langsamen Fußes gebrauchten Pferde vor den Postwagen spannen und riskiren, daß sie ein Jahr später ihre Pferde unter dem Preise verkaufen müssen oder Nichts bekommen. Ferner giebt es viele Landleute, die alte Pferde haben, die sie ebenfalls zu gewöhnlichen Arbeiten noch mehrere Jahre brauchen können, die aber vielleicht nie ein Eisen unter sich gehabt, diese sollen auf der harten Chaussee laufen, einen großen Postwagen ziehen, die Meile in 35 Minuten zurücklegen und die Besitzer sollen riskiren, daß sie ihre Pferde hinkend oder mit beschädigten Hufen in den Stall ziehen. Für alles dies wird im Gesetzentwurf nicht gesorgt. Man wird freilich sagen: sie werden entschädigt, sie werden Schadenersatz erhalten, aber, meine Herren, wie schwer wird der Beweis, wie schwierig ist es zu bestimmen, wie groß der Schaden? Was unsere Fuhrleute betrifft, so meine ich doch, daß damit nur unsere Miethsfuhrer gemeint werden können, denn die Pferde von Frachtfuhrleuten vor den Postwagen zu spannen, ist unmöglich; diese alle werden schon ohne Gesetz anspannen, denn ihr Geschäft ist, auf der Landstraße zu fahren. Wenn sie einsehen werden, daß sie durch diesen Vorspann nicht hinreichend verdienen, oder daß überhaupt ihre Pferde dadurch Schaden leiden, so werden sie nicht vorspannen; sehen sie aber ein, daß sie dabei verdienen, so werden sie auch anspannen, es sei denn, daß sie eigensinnig wären. Von Eigensinn aber kann nicht die Rede sein, denn bietet sich einem Gewerksmann eine Gelegenheit, wodurch er eine ordentliche Summe verdienen kann, und er schlägt diese Gelegenheit aus, so glaube ich, wäre er nicht eigentlich eigensinnig, sondern er wäre närrisch, und für solche Leute brauchen wir kein Gesetz zu machen. Daß aber die Besitzer von s. g. Equipagen- oder von Kutschpferden im Gesetzentwurf übergangen sind, daß diese nicht zu fahren brauchen, hierüber, meine Herren, will ich nichts sagen — hierdurch wird dem Gesetzentwurf der Stempel aufgedrückt, den er verdient. Ich brauche Sie nicht weiter darauf aufmerksam zu machen, wie ungeheuer viele Unbilden im Gesetzentwurf sich befinden. Will man das

Postrelais erweitern und der Beförderung der Reisenden mehr Vorschub leisten, so mache man ein Gesetz und lasse das ganze Land die Kosten tragen und nicht bloß die Pferdebesitzer.

Abg. Pancraz: Der Herr Vorredner hat sich zunächst gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen und versichert, daß er in das Eigenthum eingreife und daß dies dem Staatsgrundgesetze zuwider sei. In dieser Beziehung darf ich nur darauf hinweisen, daß der frühere Landtag sich schon wiederholt der beantragten Anordnung angenommen und damit ausgesprochen hat, daß dieselbe dem Staatsgrundgesetze nicht widerstreite. Wenn der Herr Vorredner ferner geäußert hat, daß Pferde, welche tragend, welche zu jung sind und nicht laufen können, genommen werden würden, so hätte meines Erachtens der Ausschuß zu erwägen Gelegenheit gehabt, ob er nicht bei der speciellen Berathung des Entwurfs durch Anträge abhelfen könne. Dann ist ferner gesagt worden, es würden die Pferde vor den gepackten Postwagen kommen; das wird, so viel ich weiß, nicht eintreten, die Pferde vor den Postwagen wird der Posthalter immer stellen müssen. Dann ist gesagt worden, die Miethsfuhrleute werden nicht eigensinnig sein, wenn sie gut verdienen, sonst würden sie närrisch sein. Der Ausschuß hätte auch Vorsorge treffen können; wenn er nämlich die Vergütung nicht hoch genug hält, so hätte er eine höhere beantragen können. Dann ist ferner gesagt worden, die Verwerflichkeit des Gesetzes wäre am deutlichsten dadurch gezeigt, daß Luxus Pferde ausgeschlossen sind. Es mag dies sein, aber ich sehe nicht ein, warum der Ausschuß dies nicht hätte im Gesetze ändern können. Nach alle diesem habe ich keinen Grund gefunden, den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen, vielmehr können die gegen denselben hervorgehobenen Einwendungen vom Ausschusse in den einzelnen Bestimmungen abgeholfen werden.

Abg. Böckel als Berichterstatter: Laßt die Todten ruhen! Was der sechste und achte Landtag beschlossen hat, haben wir absichtlich unserer Recognition nicht unterziehen wollen und haben auch daraus keinen Grund entnehmen können, den Gesetzentwurf diesem Landtage zu empfehlen. Wenn der Herr Vorredner will, daß die Bestimmungen für Lübeck und Birkenfeld geändert werden sollen, so wird er in mir einen bereitwilligen Unterstützer seiner desfallsigen Anträge finden. Wenn der Herr Regierungs-Commissair uns vorgehalten hat, daß für uns eine solche Bestimmung nothwendig sei, weil wir keine Eisenbahnbeförderung hätten, so weise ich darauf hin, daß wir uns immerfort noch mit dieser Hoffnung tragen, daß wir auch einmal eine Eisenbahn bekommen würden und daß also dann auch ein Theil der Nothwendigkeit dieses Gesetzes wegfallen würde, daß wir wohl aber schwerlich dieses Gesetz als Ersatz für die uns mangelnde Eisenbahn annehmen mögen. Wenn ferner auf die Wichtigkeit der Beförderung der Personen durch die Post hingewiesen ist, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Postbehörde, gegen die von ver-

schiedenen Landtagen ausgesprochene Ansicht, die Fahrgelder wieder erhöht hat, um den Personenverkehr einzuschränken, weil bei der Stellung von Beiwagen die Post schlechte Geschäfte macht, das würde mit diesem Gesetze wenig zusammenstimmen. Wenn ferner darauf hingewiesen ist, daß es für Reisende von höchster Wichtigkeit sein könnte, darauf rechnen zu können, daß sie befördert werden, so mag dies sein, es mag aber Jeder, der eine solche Absicht hat, die nothwendigen Kosten dazu verwenden. Wenn Jemand nach einem Orte will, wo er Geschäfte zu machen hat, die Eile erfordern, so kann er nicht verlangen, daß ich oder mein Nachbar Pferde geben müssen, um ihn hinzuschaffen. Wenn ferner hingewiesen ist auf unsere Lohnkutscher, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß Omnibus- und Schnellroschen-Fahrten bei uns ziemlich geregelt sind und daß deshalb auch viele Reisende da sein werden, die sich auf diese Beförderung verlassen, und es würde eben so gut eine Hemmung des Verkehrs hervorrufen, wenn diejenigen, welche sich darauf verlassen haben, mit dem Omnibus zu fahren, wenn sie sich zur Abfahrt einfinden, hören: ich kann nicht fahren, meine Pferde sind von der Post in Beschlag genommen. Wenn der Abg. Pancraz sagt, wir hätten an dem Gesetze die etwaigen Mängel ändern können, so weiß ich nicht, wie dies hier möglich würde in Bezug auf die hervorgehobenen Dinge, wie hätte in diesem Gesetze eine Bestimmung darüber getroffen werden können, wie viel Pferde ein Posthalter stellen soll. Das scheint mir durchaus unmöglich. Wenn endlich noch hervorgehoben ist, daß in Preußen die Post so ausgezeichnet sei, wir sollten Preußen folgen, so möchte ich allerdings wünschen, daß die Post in unserem Lande erst so ausgezeichnet würde, und dann können wir weiter sprechen, ob wir uns auch diesen Zwang auslegen sollen. Ich kann Ihnen nur den Antrag der Majorität empfehlen.

Ueber den Antrag der Majorität ist namentliche Abstimmung beantragt und hinreichend unterstützt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Wichmann, Windhaus, Willers, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Barnstedt, Böckel, v. Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Eilts, Frank, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Kindt II., Küdens, Kunz, Lindemann, Lüerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejo-danns, Rabben, Ritter, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, Struthoff, Töllner.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Zedelius, Warleben, Bünne-meyer, Flor, Kindt I., Oltmann, Pancraz, Selckmann.

Und damit ist der Antrag der Majorität des Ausschusses mit 36 gegen 9 Stimmen angenommen und der Gesetzentwurf abgelehnt.

IV. Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums.

Der Berichterstatter Abg. Bargmann verliest den Eingang des Berichts incl. des Ausschusaantrags Nr. 1, welcher ohne Discussion der Abstimmung vorbehalten wird. Es folgt die Verlesung des Berichts zu den Ausschusaanträgen Nr. 2 und 3.

Abg. Rüder: Es scheint hier nur ein Majoritätsantrag vorzuliegen, da der Ausschuss zu diesem Antrage sich nicht geeinigt hat. Dieser Majoritätsantrag ist nicht begründet, er spricht von verschiedenen Verhältnissen, und will daraus, daß der Torf in den letzten Jahren höher bezahlt ist, als in früheren, schließen, daß auch die Preise dieses Torfs höher gestellt werden müssen. Ich glaube, dieser Schluss läßt sich nicht rechtfertigen; denn die Preise reguliren sich nach der Concurrenz, und wenn es richtig wäre, daß die Preise der Behnanstalt erheblich zu niedrig gewesen wären, so müßte der Torf dort immer vergriffen sein, was meines Wissens nicht der Fall ist, denn wenn nicht einmal ein ganz außerordentlicher Bedarf eingetreten ist, so hat die Anstalt noch immer dafür sorgen können. Es ist aber nicht so starke Nachfrage entstanden, daß das Material vergriffen wäre, das wäre aber nothwendig nach dem alten Gesetze des Handels der Fall gewesen, wenn wirklich der Torf zu billig wäre. Ich glaube also, daß keine Veranlassung vorhanden ist, der Staatsregierung den Vorschlag zu machen und daß sie es wohl schwerlich für gerechtfertigt halten kann, höhere Preise bei der Anstalt des Staats zu stellen, als von Privaten genommen werden. Uebrigens ist es auch gar nicht richtig, daß die Steigerung der Torfpreise eine regelmäßige gewesen ist, und wenn ich richtig unterrichtet bin, hat auch bei dem Material, das dem Torf Concurrenz macht, wenigstens in Fabriken und Städten, den Steinkohlen nämlich, in letzter Zeit eine bedeutende Preisermäßigung stattgefunden, und wenn der Torf hier und in anderen Gegenden höher bezahlt worden ist, so liegt dies zum Theil darin, daß entferntere Moore mit besserem Material haben in Anspruch genommen werden können mit Hilfe der Chaussees, die zu solchen Gegenden führen, wo man sich früher mit schlechtem Material hat behelfen müssen. Ich glaube also nicht, daß ein Antrag, wie vorgeschlagen, begründet werden kann.

Abg. Bargmann als Berichterstatter: Meine Herren! Ich bin mit zwei Mitgliedern des Ausschusses an Ort und Stelle gewesen, ich habe mich dort sowohl als hier in Oldenburg nach den Torfpreisen erkundigt, und indem ich den Preis, den ich dort und hier erfahren hatte, mit anderen Preisen verglich, habe ich den Torf in der Anstalt viel wohlfeiler gefunden. Wenn der Herr Abg. Rüder sagt, wenn die Preise so wohlfeil wären, so würde der Torf vergriffen sein, so ist dies nicht richtig. Es giebt in der Behnanstalt zweierlei Torf, schwarzen und bunten, ich müßte mich sehr irren, oder der schwarze Torf ist sämmtlich vergriffen, von



bunten stehen noch große Haufen da. Es besteht auch dort eine Vorschrift für den Deconomen, wie ich gehört habe, die auch von Nachtheil für die Betriebsanstalt sein muß. Er muß nämlich im Winter zu jeder Zeit von dem Torf abgeben; dann geht man zum Torfhausen, sucht den trockenen heraus, wirft den nassen bei Seite, und so entstehen große Kosten und viele Arbeit. Das ist auch ein Uebelstand, den ich dort erfahren habe und hier zur Sprache bringen und abgestellt sehen möchte. Uebrigens scheint mir der Antrag nach einer bekannten Ausdrucksweise ein ziemlich unschuldiger zu sein. Wenn die Staatsregierung der Meinung ist, daß die Torfpreise den Verhältnissen angemessen sind, so ist die Sache erledigt, findet sie das Gegentheil, so mag eine Erhöhung des Preises eintreten. Es ist auch in den Erläuterungen zu dieser Position Seitens der Finanzbehörden darauf hingewiesen, daß Fuhrlohn und Arbeitslohn im Preise gestiegen sei, eine Folge davon pflegt eine Steigerung des Werths des Products zu sein. Ich glaube also, daß die Behnanstalt die Preise höher stellen kann. Die Torfbauern werden auch gern mit den Preisen in die Höhe gehen.

Abg. Ahlhorn: Ich kann mich auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, ich halte es vielmehr für angemessen, daß solche Anstalten verpachtet werden, man könnte ja die Bedingungen so stellen, daß der Pächter Alles das übernehmen muß, was der Staat jetzt thut. Deshalb halte ich es für zweckmäßig, den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle die geehrte Staatsregierung ersuchen, auf eine baldige Verpachtung der gedachten Betriebsanstalten Bedacht zu nehmen.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. Bedelius: Indem ich mich den Aeußerungen des Herrn Abg. Rüder vollständig anschließe, erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß nach Inhalt des Ausschußberichts mir zweifelhaft erscheint, ob dem Ausschuß bekannt gewesen, daß seit etwa 2 Jahren eine Steigerung des Preises von Seiten der Verwaltung stattgefunden hat. Der Torf ist nicht unerheblich im Preise erhöht, sowohl der schwarze als der weiße. Ich halte dafür, daß der Antrag nicht zu stellen ist, indem ich nicht bezweifeln kann, daß eine weitere Erhöhung der Torfpreise dem Werthe im Vergleich zu dem Torfe aus Privatmooren nicht entsprechen würde, übrigens auch die angeordnete Preiserhöhung einer weiteren Preissteigerung von Seiten der Privaten bereits entgegengewirkt hat. Die Verpachtung hat die Staatsregierung bereits früher als unzweckmäßig erkannt, wenigstens noch zur Zeit, und kann ich mich daher ebenfalls nur gegen den Antrag des Abg. Ahlhorn erklären.

Abg. Böckel: Ich glaube doch, daß es zweckmäßig sei, daß wir den Antrag Nr. 3 annehmen. Es kann nicht überflüssig sein, daß die Staatsregierung ersucht wird, die Ver-

hältnisse genauer zu untersuchen. Obgleich uns keineswegs unbekannt ist, daß eine Erhöhung der Torfpreise stattgefunden hat, kann ich doch aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die Torfpreise der Behnanstalt bedeutend geringer sind, als sonstige Torfpreise, und ich kann auch nur bestätigen, daß der gute Torf so vergriffen ist, daß man schon im Frühjahr sich melden und anschreiben lassen muß, wenn man im Herbst Torf beziehen will. Uebrigens hält man auch das Beziehen von der Anstalt für vortheilhafter, weil man nicht betrogen wird, wie das sonst bei Torfeinkäufen leicht vorkommt; daher glaube ich allerdings, daß aus diesem Product mehr gemacht werden kann, als bis jetzt gemacht wird, und muß mich für den Antrag 3 erklären.

Abg. Bargmann als Berichterstatter: Daß in den letzten 2 Jahren eine Steigerung der Torfpreise auf der Betriebsanstalt stattgefunden hat, ist mir unbekannt gewesen, und wenn nicht allen, doch wenigstens den meisten Mitgliedern des Ausschusses. Indessen thut dies auch meines Erachtens nichts zur Sache, denn der Maßstab, den wir angenommen haben, ist eben nach den gegenwärtigen Torfpreisen genommen, und wenn die Preise früher noch billiger waren, so steht die Sache noch schlimmer. Was den Antrag des Abg. Ahlhorn anbelangt, so läßt sich die Sache noch nicht übersehen. Es ist wohl möglich, daß der Finanzausschuß später auch zu diesem Antrage kommt, aber zur Zeit hat er es nicht für angemessen gefunden, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 2 wird vorbehalten, der Antrag des Abg. Ahlhorn abgelehnt, der Antrag Nr. 3 dagegen angenommen. Antrag Nr. 4 zu §. 3 des Voranschlags wird angenommen. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Antrag Nr. 5.

Abg. Bargmann als Berichterstatter: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß dem Vernehmen nach die Fischerei in der Burggraft zu Kniphhausen dem Hauptmann v. Fumetti für 2 Thlr. jährlich verpachtet ist; es soll dieselbe jedoch einen jährlichen Werth von etwa 50 Thlr. haben, und erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sein wird, wenn die nächste Pachtzeit abgelaufen ist, die Fischerei öffentlich zu verpachten.

Antrag Nr. 5 wird der Abstimmung vorbehalten, eben so die Anträge Nr. 6 und 7; die Anträge Nr. 8 und 9 werden zur Berathung gestellt.

Abg. Bedelius: Ihr Ausschuß wünschte eine gleichmäßige Behandlung der Forsthofdienstpflchtigen nach der Begründung zu diesem Antrag. Ich meinstheils wünsche ebenfalls eine gleichmäßige Behandlung, wenn aber der eine Pflchtige seine Verpflichtung anerkennt und zahlt, der andere sich aber weigert, so kann von einer Gleichmäßigkeit des Verfahrens in der Behandlung Beider nicht die Rede sein, und wenn in Folge dessen die Summe für Abhandlung der Forstdienste nicht gleichmäßig hat im Voranschlage berücksichtigt werden können, so ist das völlig gerechtfertigt.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter: Es soll damit auch nur angedeutet werden, daß die Sache gefördert wird, daß sie definitiv entschieden wird.

Abg. **Zedelius**: Nach dieser Aeußerung des Herrn Abg. **Bargmann** scheint also angenommen werden zu müssen, daß die Regierung es in allen Fällen loy nimmt und nicht immer bei den Gerichten mit den nöthigen Monitorien aufgetreten ist. Ob die Gerichte in mora sind, weiß ich nicht. Uebrigens spricht der Antrag davon, daß die Regierung auf baldige Beordnung der Angelegenheit in Betreff der Forsthoftendienstpflichtigen Bedacht nehmen soll; ich habe nicht verstanden, was damit anders gesagt werden soll, als dasjenige, was ich hervorgehoben habe.

Abg. **Bargmann**: Mir scheint, daß in dieser allgemeinen Fassung das Wesentliche enthalten ist und daß von Seiten der Staatsregierung dieser Antrag wohl zu verstehen ist, wenn man ihn verstehen will.

Der Antrag Nr. 9. wird der Abstimmung vorbehalten, der Antrag Nr. 8. angenommen, ebenso der Antr. Nr. 10. Die Berathung über §. 9. des Voranschlags hat der Ausschuß auszuführen vorgeschlagen und wird dies von der Versammlung gebilligt. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Anträgen 11. und 12.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Was die hier gewünschte Förderung des Recognitionswesens anbelangt, so handelt es sich hier wesentlich oder doch eigentlich, wie aus den früheren Landtagsverhandlungen nicht zweifelhaft sein kann, um das Mühlenrecognitionswesen. Es wird den Herren bekannt sein, daß in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit herrscht. Es giebt Mühlen aus alter Zeit, die 100 Thlr., ja fast bis 200 Thlr. Recognition bezahlen müssen, hervorgegangen aus Verhältnissen, die eine geschichtliche Begründung haben. Es giebt aber auch in anderen Landestheilen, z. B. im Münsterlande, wo nie ein Mühlenregal bestand, Mühlen, die recognitionsfrei sind. Die Mühlen, die in neuerer Zeit errichtet werden, werden gleichmäßig im ganzen Lande mit Recognition belegt. Nun sind auf allen Landtagen Petitionen von Besitzern älterer Mühlen eingekommen, welche von der alten Recognition frei sein oder wenigstens reducirt werden wollen, und dies hat Veranlassung gegeben, daß vom Landtage an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt wurde, das Recognitionswesen zu ordnen. Wenn der Ausschuß sagt, die in dieser Beziehung erforderlichen Arbeiten seien in Angriff genommen, es erhele aber nicht, wie die Lage der Sache jetzt sei, so ist übersehen, daß die Angelegenheit auf dem letzten Landtage wiederholt zur Sprache gebracht ist und daß auch wiederholt im Landtagsabschiede der betreffende Antrag beschlossen ist. Ich brauche hier nur auf den letzten Landtagsabschied §. 9. Bezug zu nehmen, das war der Landtagsabschied für den zehnten Landtag, auf dem vorigen Landtage kam die Sache wegen der alten Mühlenrecognition wieder zur Sprache und es wurde solcher Antrag gestellt, indem übersehen war, daß die Sache schon einmal entschieden war. Indem ich nun

annehmen muß, daß der Ausschuß hier das Mühlenrecognitionswesen im Auge gehabt hat, so darf ich nach der von mir gegebenen Erläuterung wohl annehmen, daß der Ausschuß vielleicht selbst seinen Antrag zurücknehmen wird, oder daß wenigstens bestimmt ausgesprochen werden muß, welche Recognition er damit gemeint hat.

Abg. **Strackerjan II.**: Meine Herren, der Ausschuß hat nicht bloß das Recognitionswesen der alten Mühlen bei Stellung des Antrages im Auge gehabt, sondern das Recognitionswesen überhaupt. Dasselbe beruht nämlich auf Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Stande der Gewerbe in keiner Weise übereinstimmen. Im Allgemeinen geht man jetzt davon aus, daß das Recognitionswesen eine Art Gewerbesteuer sein soll, in dieser Eigenschaft aber lastet es außerordentlich ungleich auf verschiedenen Gewerben. Ich erlaube mir nur anzuführen, daß eine Schiffswerfte Recognition bezahlt, während alle andern befreit sind; die Barbier bezahlen hier in Oldenburg Recognition, alle übrigen im Herzogthum sind frei; die Ziegeleien bezahlen 11, 12 Thaler, dabei wird nicht Rücksicht genommen, ob eine Ziegelei einen Ofen hat oder zwei, ob in einem Ofen 10000 Ziegeln oder 20, 30 bis 40000 Ziegeln gebrannt werden können, es wird immer dieselbe Summe erhoben. Es ist daher meines Erachtens nothwendig, daß eben diese Ungleichheiten beseitigt werden, daß dies Verhältniß gesetzlich regulirt wird. Daher glaube ich doch, daß der Antrag des Ausschusses, wie er gestellt ist, nicht überflüssig ist.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Was die Lage des Mühlenrecognitionswesens anlangt, so habe ich diese bereits vorher berührt. Was die übrigen Recognitionen angeht, so giebt es allerdings noch Recognitionen für einzelne Gewerbe, z. B. Ziegeleien, Kalkbrennereien, Wirthschaften, einzelne Seilerbahnen. Damit ist aber auch Alles umfaßt. Das Recognitionswesen für die Wirthschaften ist gesetzlich regulirt und es ist nie ein Antrag dahin gestellt, daß das Recognitionswesen für dieses Gewerbe neu regulirt werden möge. Es bleiben also nur übrig Ziegeleien, Kalkbrennereien und einzelne andere Gewerbe. Es scheint nun auf der Hand zu liegen, daß die Gesetzgebung wegen dieser einzelnen Gewerbe auf das Recognitionswesen nicht gesetzlich regulirend eintreten kann; das muß der Zeit überlassen werden, wo man überhaupt gesetzlich das ganze Gewerbeswesen regelt. Wollte man auf jene Gewerbe sich beschränken, so würde man sofort sagen: warum sollen Ziegeleien, Kalkbrennereien allein Gewerbesteuer bezahlen, warum nicht auch die anderen Gewerbe? Will man einmal gesetzlich regulirend eintreten, so muß man zugleich alle Gewerbe heranziehen, und darum ist von der Staatsregierung stets mit Recht anerkannt worden, daß die hier angeregte Sache sich nicht eher gesetzlich reguliren lasse, bis zur gesammten systematischen Regulirung des Steuerwesens.

Abg. **Müder**: Ich bin mit dem Hrn. Regierungs-Commissair wohl darin einverstanden, daß der Vorschlag, den gestellten Antrag der Staatsregierung zu empfehlen, nicht an-

zunehmen ist. Die Regulirung des Recognitionswesens wird ihre große Schwierigkeit haben, und es wird gewiß angemessen sein, wenn die Recognitionen so behandelt werden, wie der Herr Regierungs-Commissair sagt, nämlich im Zusammenhange mit der gesammten Regulirung des Gewerbewesens. Gleichwohl bleibt es hart für Jeden, der überlastet ist, wenn er auf den Weg, den die Gesetzgebung langsam zu beschreiten hat, verwiesen und ihm gesagt wird: du magst noch ein paar Jahre warten, dann kommt auch die Reihe an dich. In dieser Lage sind vorzugsweise die mit Mühlenrecognitionen Belasteten; die alten Mühlenrecognitionen sind außerordentlich ungleich und es ist nicht selten, daß gerade durch die Concessionirung neuer Mühlen eine mit Recognition belastete alte Mühle ihren Gewerbebetrieb verliert, und gleichwohl muß sie wie früher die Recognition bezahlen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nun einmal die Staatsregierung von rechtmäßigen Staatseinnahmen willkürlich nicht ablassen kann. Wenn aber der Landtag sich damit einverstanden erklärte, daß, wenn dergleichen Ungleichheiten vorkommen, die Staatsregierung ermächtigt würde, einen Nachlaß eintreten zu lassen, und ich glaube, daß zu diesem Zweck angemessen gelangt würde, wenn man dem Antrag 11 einen Zusatz gäbe, worin die Staatsregierung ermächtigt würde, bis zu einem allerdings willkürlich von uns zu greifenden Betrage, vielleicht 500 Thlr. weniger zu vereinnahmen, wenn sie sich in geeigneten Fällen veranlaßt sieht, Belasteten einen Nachlaß zu bewilligen. Mein Antrag lautet also:

Zusatz zu Antrag Nr. 11.

„und die Staatsregierung zu ermächtigen, jährlich eine Summe bis zu 150 Thlr. weniger zu vereinnahmen, wenn in den dazu geeigneten Fällen von derselben eine Ermäßigung da vorgenommen ist, wo Mühlenrecognitionen unverhältnißmäßig schwer auf Einzelnen lasten.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Der Herr Abgeordnete **Rüder** hat allerdings richtig die Sache darauf hingeführt, wo sie eine praktische Bedeutung haben könnte, nämlich auf die Mühlenrecognitionen, die auch nach den früheren Verhandlungen nur in Betracht kommen können; dennoch möchte ich Ihnen nicht anrathen, seinem Antrage in Betreff der alten Mühlenrecognitionen beizutreten, weil man an dieser ganzen Sache gar nicht rühren darf, ohne daß dies Consequenzen und Folgerungen nach sich führt, die man nicht haben wollen. Diese alten Mühlenrecognitionen beruhen, wie schon gesagt, nicht auf einer Umlegung, gleich wie man Steuern umlegt, sondern sie beruhen auf Verhältnissen, die ganz besonders in der Geschichte begründet sind. Jede von diesen alten Mühlen hat ihre besondere Geschichte, und was die Unbilligkeit anbelangt, die man wohl darin finden könnte, daß eine Mühle eine verhältnißmäßig größere Recognition zahlt wie eine andere, so kommt doch auch dagegen in Betracht, daß alle diese Mühlen schon häufig von einer Hand in die andere

übergegangen sind, vielleicht schon vier bis fünf Male, so daß also die Recognition schon zur Berücksichtigung gekommen ist und daß mithin eine Herabsetzung der Recognition eine nicht viel andere Bedeutung hat, als daß man den gegenwärtigen Besitzern ein Geschenk aus der Staatskasse macht.

Abg. **Strackerjan II**: Ich habe den Antrag des Abgeordneten **Rüder** unterstützt, damit er zur Berathung komme, für ihn stimmen kann ich aber nicht. Eines Theils geht er meines Erachtens nicht weit genug; er spricht bloß von den Mühlenrecognitionen, ich habe mir aber schon vorhin erlaubt, einige Fälle vorzutragen, wo ebenfalls Recognitionen bezahlt werden, wie von den Barbieren in der Stadt Oldenburg. Ich bin der Ansicht, daß der Antrag, wie er von dem Ausschuss gestellt ist, zu dem Zwecke führen soll, welcher von dem Herrn Regierungs-Commissair angedeutet ist, zur gesetzlichen Regulirung der Gewerbesteuer, denn ich sehe nicht ein, warum einzelne Gewerbe besteuert bleiben sollen, weil es Herkommen ist, diese zu besteuern. Es sind jetzt weit größere Gewerbe in das Land gezogen, die einen viel größeren Erwerb haben, die gewiß auch nach der früheren Anschauung besteuert worden wären, ich erinnere nur an die Eisengießereien und derartige Fabrikunternehmen. Ich finde andererseits den Antrag des Abg. **Rüder** nicht annehmbar, weil, soviel ich mich erinnere, die bisherigen Anträge auf Aenderung mit Hinweisung auf das Gesetz über die Ablösung der Mühlenrechte abgeschlagen wurden, weil daselbst ausgesprochen, die Recognitionen der Mühlen hätten den Charakter einer Gewerbesteuer und sollten bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung beibehalten werden. Wir würden also auch mit dem Antrage des Abg. **Rüder** nicht weiter kommen.

Abg. **Seldmann**: Sie haben, meine Herren, schon aus den bisherigen Äußerungen der Redner gehört, wie unglaublich verwickelt die Sache in Beziehung auf das Recognitionswesen liegt. Die große Härte, welche für manche mit hoher Recognition belastete Mühle in dieser hohen Besteuerung liegt, ist von vielen Seiten anerkannt. Sie müssen diese aber vorläufig tragen, bis das ganze Gewerbewesen regulirt sein wird. Damit bin ich einverstanden, ich glaube aber, daß dies um so mehr ein Grund sein muß, das Recognitionswesen für alle Gewerbe gesetzlich zu ändern, gerade weil der bestehende Zustand allmählig ein ziemlich unleidlicher geworden ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß man gerade in neuerer Zeit, hauptsächlich seit dem Jahre 1848, mit Concessionirung neuer Mühlen vorgegangen ist, und daß noch jetzt häufig Mühlen concessionirt werden; sie werden zur Recognition angelegt, sie schmälern die Einnahme der alten mit weit höherer Recognition angelegten sehr erheblich. Es ist bereits auch schon gesagt, daß die früheren Recognitionen aus sehr verschiedenen die Geschäfte angehenden Rücksichten bald hoch bald niedrig bestimmt seien, ich weiß aber, daß in vielen Fällen, wo keine Regel angenommen wurde, damals auch der Kreis der Mühle maßgebend gewesen ist, dieser verminderte sich späterhin um die Hälfte und noch mehr, auf der alten Mühle blieb aber

der Satz haften. Dies muß nun meines Erachtens um so mehr ein Grund sein, das gesammte Gewerbewesen zu reguliren, denn durch Erlasse kann, glaube ich, nicht irgendwie genügend geholfen werden; ich glaube auch, daß durch eine kleine Summe, die der Staatsregierung nachzulassen bewilligt würde, nicht geholfen würde, wohl aber würde es bei den Belasteten Hoffnungen erregen, die mit einer so geringen Summe nicht würden gehörig befriedigt werden können; ich glaube auch, daß die Steuer für alle Gewerbe nicht lange und bis zur Regelung des Landsteuersystems ausgesetzt zu werden braucht. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß damit auch jetzt schon vorgegangen werden kann, und werde in diesem Sinne für den Antrag 12 stimmen.

Abg. **Rüder**: Ich hätte geglaubt, daß nach seiner letzten Rede der Abg. **Selckmann** zu einem anderen Resultat gekommen wäre, als wohin er gekommen ist. Er sagt selbst, daß eine Aussicht auf nahe Erledigung der Recognitionen-Angelegenheit auf dem Wege, den der Ausschuß vorgeschlagen hat, nicht vorhanden ist. Der Abg. **Strackerjan** hat aber wohl mit Unrecht aus dem Ablösungsgesetz gegen meinen Antrag argumentirt, denn es lautet dort so, daß das Ablösungsgesetz auf Mühlenrecognitionen keine Anwendung hat, womit nicht gesagt ist, daß jede Recognition stabil bleiben müsse, bis ein neues Gesetz zu Stande gekommen. Mein Antrag will allerdings häufig vorkommende Härten jetzt schon beseitigen und der Staatsregierung möglichst die Mittel in die Hand geben, in einzelnen Fällen, wo Belästigungen vorkommen, durch einen Erlaß den guten Willen des Landtags und der Staatsregierung an den Tag zu legen, solche Härten auszugleichen. Ich bin davon ausgegangen, daß es der Staatsregierung, wo es nach Lage der Sache nothwendig war und wo besonders hart diese Uebelstände hervorgetreten sind, lieb gewesen sein müsse, wenn sie 20 bis 30 Thlr. hätte erlassen können. Möglich immerhin, daß in solchen Fällen das Doppelte hätte nachgelassen werden müssen, wenn es der Gerechtigkeit nach gegangen wäre; aber jedenfalls wird der Leidende mit dem Wenigen sich besser stehen, als wenn er, bis das Gesetz geändert wird, fort und fort den hohen Satz bezahlen muß.

Abg. **Windhaus**: Wenn über das Recognitionswesen, über die Mühlen-Angelegenheiten und die Gerechtigkeit gesprochen worden ist, so muß ich doch noch bemerken, daß, z. B. wenn eine alte Mühle das Erforderliche für den Umkreis nicht leisten konnte und deshalb eine Windmühle angelegt werden mußte, diese doch mit Recognition belastet worden ist. Wenn ein Erlaß von Recognitionen erfolgen sollte oder könnte, so würde ich doch den Antrag stellen, daß die altberechtigten Mühlen in Schutz genommen werden.

Abg. **Borgmann** als Berichterstatter: Der Herr Regierungs-Commissair beschränkte zu Anfang seiner Rede die Debatte auf das Mühlenrecognitionswesen, der Herr Abg. **Strackerjan** vindicirte ihr das allgemeine Feld und von dem Abg. **Rüder** wurde sie wieder auf das Mühlenrecognitionswesen beschränkt.

Darum handelt es sich nicht allein. Der Antrag, der beim sechsten Landtage gestellt ist, will die Regelung des Recognitionswesens, weil einige Gewerbe, die nach der Handwerker-Ordnung zu den Handwerkern gehören, recognitionspflichtig sind, z. B. Seilereien, Töpferereien, während alle anderen eigentlichen Handwerke recognitionsfrei sind. Dieser Antrag wurde angenommen. Wenn später von dem Herrn Regierungs-Commissair darauf hingewiesen wurde, daß außer den Mühlenrecognitionen noch andere Ungleichheiten beständen, so ist es gewiß sehr richtig, wenn er sagt, daß alle Gewerbe herangezogen werden müssen, und das ist eben das, was der Ausschuß will. Für den Antrag des Abg. **Rüder** kann ich mich aber nicht erklären, ich wünsche nicht, daß beim Mangel eines Gesetzes durch arbiträre Erlasse geholfen wird. Ich beziehe mich im Uebrigen auf die Rede des Herrn Abg. **Selckmann**.

Antrag 12 wird angenommen, der Antrag des Abg. **Rüder** abgelehnt, und Antrag 11 angenommen. Die Anträge 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 werden der Abstimmung vorbehalten. Die Anträge 22 und 23 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Strackerjan II.**: Sie haben gesehen, daß ich zu der Minorität gehöre, welche die bisherige Einrichtung mit dem Gesetzblatt im Interesse der Veröffentlichung und möglichsten Verbreitung der Geseteskunde beibehalten zu sehen wünscht. Bei der Berathung im Ausschuß war mir entfallen, daß diese Einrichtung auf einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1844 beruht, wo es ausdrücklich heißt, daß das Gesetzblatt mit den Anzeigen vertheilt werden soll. Meines Erachtens ist zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ein Gesetz nothwendig, und würde schon deshalb der Antrag, wie er gestellt ist, nicht passen, ich würde aber auch den Antrag auf den Erlaß einer gesetzlichen Aenderung dieses bestehenden Gesetzes nicht für wünschenswerth halten. Wie schon in dem Bericht kurz angeführt ist, haben wir darauf Gewicht legen zu müssen geglaubt, daß Jedem Gelegenheit gegeben werde, sich mit den Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen. Es kommen allerdings manche Verordnungen und Erlasse, die kein allgemeines Interesse haben, wie z. B. die Civilprozeßordnung; ich gebe zu, daß die wenigsten Leute, die sie bekommen haben, hineingesehen haben, es kommen aber auch oft Verordnungen und Gesetze, die für Jedermann von großer Bedeutung sind, z. B. diejenigen über die Veränderungen im Münzwesen und im Gewichtswesen. Man wird dagegen einwenden, es halte auch jetzt noch nicht Jeder die Oldenburger Anzeigen; diese haben aber einmal schon eine große Verbreitung, so, daß, was darin gedruckt wird, in Hunderte von Händen kommt. Und so bekommen unsere Gesetze eine größere Verbreitung, als wenn sie durch Anschlag bekannt gemacht werden oder nur den Abonnenten auf das eigentliche Gesetzblatt geliefert werden.

Abg. **Böckel**: Ich schweige über das, was der Herr Berichterstatter der Minorität formell entgegnet hat, was

aber die Sache selbst betrifft, so kann ich nicht glauben, daß dadurch, daß das Gesetzblatt gratis mit den Anzeigen vertheilt wird, Gesetzskunde verbreitet wird, im Gegentheil glaube ich, daß die Leute sich daran gewöhnen, da die meisten Gesetze nicht von allgemeinem Interesse sind, das Gesetzblatt gleich wegzuworfen und zu Makulatur zu verwenden. Ich glaube auch, daß die Leute weit eher dazu kommen würden, das Gesetz zu lesen und aufzubewahren, wenn sie, wie es auch nur billig ist, das Gesetzblatt beim Abonnement auf die Anzeigen bezahlen müßten. Da die Kosten etwa 2000 Thlr. im vorigen Jahre betragen haben, so glaube ich, daß auf die Weise bei der jetzigen Einrichtung ungefähr 1500 Thlr. jährlich für Nichts und wider Nichts ausgegeben werden, da man doch nur annehmen kann, daß von den 4—5000 Exemplaren etwa 500 aufbewahrt werden. Es sind aber auch nicht bloß diese Kosten, sondern auch große Unbequemlichkeiten, die die jetzige Einrichtung mit sich führt, es muß z. B. Tage lang auf der Post gearbeitet werden, wenn umfangreiche Gesetze ausgegeben werden.

Abg. **Vargmann** als Berichterstatter: Ich bin mit dem Abg. **Böckel** einverstanden, und wenn die übrigen Mitglieder des Ausschusses auch einverstanden sein sollten, so möchte ich den Antrag dahin ändern, daß es heißen möchte:

Der Landtag beschliesse, die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob u. s. w.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich damit einverstanden. Die Abstimmung über §. 22 wird vorbehalten, der Antrag 23 in der neuen Fassung mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen. Die Anträge 24, 25, 26, 27 werden der Abstimmung vorbehalten und die Anträge 28 und 29 zur Berathung gestellt.

Abg. **Zedelius**: Dem Antrage Nr. 28 kann ich mich nicht anschließen. Schon auf früheren Landtagen ist die Frage erörtert worden, inwiefern es zulässig sei, von dem Freihafen Brake das Aversum von dem Bruttoertrage des Zolls oder nach dem Nettoertrage einzuziehen, und hat sich manche Stimme für das Letztere ausgesprochen. Auf wiederholten Antrag der Bewohner des Freihafens wurde die Sache wieder in Erwägung gezogen und hat die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, das Aversum nach dem Nettoertrage aufzunehmen. Ich muß gestehen, daß ich die Rechnung nach dem Nettoertrage nur für gerecht halten kann, ich halte es geradezu für den Freihafen für ungerecht, das Aversum nach dem Bruttoertrage zu bemessen. Es scheint mir überall nicht zweifelhaft, daß im Princip dafür gehalten werden muß, die Bewohner des Freihafens haben vermittelst des Aversums nur dasjenige an die Landeskasse einzuzahlen, was sie zur Zollkasse zu zahlen gehabt haben würden, wenn Brake nicht Freihafen wäre und Brake vom Zollverein ausgeschlossen wäre. Darüber scheint mir also überall kein Zweifel bestehen zu können, daß dies ein durchaus richtiges und nur das richtige Princip ist, denn es kann nicht entfernt die Absicht gewesen sein, beim Ausschluß Brakes vom Zollvereinsgebiet dasselbe

in eine nachtheiligere Lage zu bringen. Von Seiten des Ausschusses wird nun freilich dafür gehalten, durch Bestimmung des Aversums nach dem Nettoertrage würden die Bewohner des Freihafens begünstigt. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Der Ausschuß hält es ferner auch für gerechtfertigt, daß die Verwaltungskosten im Zollverein über die Bewohner des Freihafens mit vertheilt werden, daß also derjenige Antheil an den Verwaltungskosten des Zollvereins, der nach der Bevölkerungszahl auf Brake fallen würde, wenn es dem Zollverein angehörte, in dem Aversum wirklich getragen würde. Ich kann diese Auffassung nicht für gerechtfertigt halten, daß man die Bewohner des Freihafens Verwaltungskosten mit tragen läßt, die sie nicht veranlaßt haben. Der Ausschuß sagt, jedenfalls müsse Brake dafür gerecht werden müssen, daß durch den Ausschluß Brakes die Verwaltungskosten des Zollvereins erhöht werden, es liege jedenfalls eine Vergünstigung darin, wenn Brake von diesen Mehrkosten, welche die Verwaltung durch den Ausschluß Brakes im Zollverein hat, nichts trage. Dagegen ist allerdings der Theorie nach Nichts einzuwenden, diese Mehrkosten der Verwaltung der indirecten Steuern müssen allerdings von Brake mit getragen werden, aber ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß diese Mehrkosten einen höchst unerheblichen Betrag bilden, die eben so wie alle Verwaltungskosten von dem gesammten Zollverein getragen werden, auf Oldenburg fällt davon etwa der 150. Theil. Ob dies der Mühe werth ist, diese Mehrkosten, zum Betrage von vielleicht 10—15 Thln., in Rechnung zu bringen und andererseits Brake dafür einen Mehrbetrag von 5—600 Thlr. aufzulegen, wie diese Frage zu beantworten, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Hauptsache bleibt das, daß von Brake nicht mehr verlangt werden kann, als der Zollkasse durch den Ausschluß Brakes wirklich entzogen ist; und ferner scheint es mir nicht für gerecht, Brake die Verwaltungskosten mit tragen zu lassen, die Brake nicht treffen, eben weil es ausgeschlossen ist, mithin auch die Verwaltungskosten nicht veranlaßt.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine Bestimmung, in welcher der sechste Landtag mit der Staatsregierung völlig einverstanden gewesen ist. Auf eine desfällige Bemerkung des Landtags erwiederte der Landtagsabschied, daß, indem es umsoweniger in der Absicht der Staatsregierung läge, das Verhältniß, daß Brake sein Aversum nach der Bruttoeinnahme zahlen sollte, zu ändern, als dies überhaupt von der Staatsregierung nicht beabsichtigt sei. Wenn es sich jetzt darum handelt, von dieser bisherigen Praxis abzugehen und die Gerechtigkeit einer solchen Maßregel zu prüfen, so hat der Herr Vorredner schon darauf hingewiesen, was von dem Ausschusse des sechsten Landtags hervorgehoben ist, daß die Verwaltungskosten durch den Ausschluß Brakes nicht unerheblich erhöht würden. Wenn nun die Verwaltungskosten der indirecten Steuern von dem übrigen Theile des Herzogthums getragen werden, so darf Brake, das an der Erhöhung dieser Kosten mit Schuld ist, doch wohl schwerlich davon

befreit bleiben, auch zu diesen Mehrkosten herangezogen zu werden. Wenn diese Kosten deshalb für gering gehalten werden, weil sie gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten des Zollvereins getragen werden, so können sie doch so unerheblich nicht sein, wenn der Unterschied zwischen dem Aversum nach dem Brutto- und Nettoertrage von der Staatsregierung auf 5 — 600 Thlr. angeschlagen ist. Eine nähere Anweisung, wie diese Berechnung stattgefunden hat, liegt nicht vor. Es scheint mir übrigens, daß bei dieser Vertheilung der indirecten Steuern es sich nicht darum handelt, daß Brake das zahlen soll, was verhältnißmäßig in die Zollkasse fließen würde, sondern daß die Einwohner von Brake in demselben Verhältniß besteuert werden sollen als die übrigen Bewohner des Herzogthums durch die indirecten Steuern besteuert sind, daß sie also auf den Kopf eben so viel bezahlen, wie im übrigen Herzogthum.

Ferner habe ich zu bemerken, daß ich keineswegs die Kosten, welche durch den Ausschluß Brakes hervorgerufen werden, mit den hier in Frage kommenden 5 — 600 Thlr. indentificirt habe. Uebrigens handelt es sich auch keineswegs darum, wie der Herr Vorredner gesagt hat, ob Brake die Kosten einer Einrichtung tragen soll, die für Brake nicht besteht, es ist hier nicht von einer Einrichtung, die Brake nicht hat, die Rede, sondern es handelt sich nur um die Besteuerung. Ich muß berechnen, was an Steuer auf jeden Kopf fällt, und da das Staatsgrundgesetz vorschreibt, daß Alle gleichmäßig besteuert werden sollen, so muß auch der Kopf in Brake gerade so viel Steuern, wie hier im Herzogthum, zahlen, ob davon mehr zur Kasse fließt oder nicht, das ist eine Sache, die gar nicht in Erwägung kommt. Es handelt sich hier nur um gleichmäßige Besteuerung, und wir halten es für richtig, daß den Brakern gesagt wird: ihr sollt so viel Steuern, wie wenn Brake nicht Freihafen wäre. Wenn ferner hervorgehoben ist, daß Brake durch die directen Steuern schon stärker getroffen wird, als das übrige Herzogthum durch die indirecten, weil jene schwerer aufzubringen seien, so ist dies eine unerwiesene und schwer zu beweisende Thatsache. Wenn Sie davon abgehen, Brake das Aversum nach der Bruttoeinnahme tragen zu lassen, so würde ich darin nur eine Begünstigung für Brake erblicken können, und wenn früher auch ein Abgeordneter sich dafür ausgesprochen hat, so ist dies, so viel ich mich erinnere, nur der Abgeordnete Kläve mann gewesen, und da dieser Vertreter von Brake war, so hat er natürlich die Interessen seines Wahlkreises wahrgenommen. Der Ausschuß des sechsten Landtags, der Ausschuß des neunten Landtags haben ebenfalls die Ansicht getheilt, die Ihr Ausschuß Ihnen wiederum einstimmig empfiehlt.

Abg. Kläve mann: Wenn der Abg. Kläve mann der Abgeordnete war, der sich in dem Sinne ausgesprochen hat, wie der Herr Abg. Zedelius bezeichnet hat, wie auch ich mich zu erinnern glaube, so wird dies eben geschehen sein, weil er über die Interessen seines Wahlkreises specieller unterrichtet war, als die übrigen Abgeordneten, und das ist ja

gerade das, was wir hier wünschen müssen, daß diejenigen Mitglieder, die solche specielle Kenntniß besitzen, diese ihre specielle Kenntniß dem Landtage mittheilen. Was mich betrifft, so will ich nur noch die Bemerkung machen, daß vielleicht der Gesichtspunkt der Ablösung sehr wohl dabei maßgebend sein kann. Wenn Brake früher geglaubt hat, daß es im Interesse des Handels für Stadt und Umgebung sei, vom Zollverein ausgeschlossen zu werden, so ist es billig, daß es zur Ablösung der indirecten Steuer dasjenige zahlt, was dem Zollverein an reiner Revenüe durch sein Draußenbleiben entgeht. Bei allen Ablösungsgesetzen ist es Grundsatz, daß die Ablösung bezahlt wird nach dem Werthe, den die Leistung für den Berechtigten hat, nicht aber nach der Schwere der Last, welche sie dem Verpflichteten auflegt. Will man in anderen Fällen nicht, daß es bei uns anders sei, so sollte man es auch hier nicht wollen. Wenn ferner gesagt ist, daß Brake, weil es ausgeschlossen sei, viel mehr consumirt, so ist das richtig, es consumirt aber nur deshalb mehr, weil dort viele Gegenstände zum Verbrauch kommen, die wieder verarbeitet exportirt werden; ich erinnere an die Schiffsprovisionen, so wie an Leute, wie Schiffer und Auswanderer, die nicht Staatsangehörige sind. Andererseits hat auch Brake mit einigen seiner Producte eine nachtheilige Lage; so mit den Fetten, welche in seinen Schlächtereien abfallen und nicht importirt werden können, weil ein hoher Zoll darauf lastet.

Abg. Zedelius: Ich möchte mir nur kurz noch zu bemerken erlauben, wenn der vorlezte Herr Redner gesagt hat, es sei eine unerweisliche und schwer zu beweisende Thatsache, daß das Ausbringen directer Steuern schwerer sei, als das der indirecten, so ist meines Erachtens von Seiten des Herrn Abgeordneten damit vollständig an den Tag gelegt, daß er die Bedeutung der Thatsachen, um die es sich handelt, nicht kennt. Wenn der Herr Abgeordnete ferner auf die Mehrkosten von 5 — 600 Thlr. zurückgekommen ist, so muß ich darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete ausdrücklich gesagt hat, die Mehrkosten müßten nicht so unbedeutend sein, weil die Staatsregierung sie auf 5 — 600 Thlr. anschlage. Ich kann nur wiederholen, daß fortwährend ein Mißverständnis vorzuliegen scheint. Brake soll nach dem Ermessen der Staatsregierung, wie aus der Vorlage hervorgeht, an den Verwaltungskosten sich überhaupt nicht beteiligen, weil Brake nicht zum Zollverein gehört; dagegen hat Brake der Strenge nach allerdings diejenigen Kosten mit zu tragen, welche der Zollverein aufwenden muß, weil Brake ausgeschlossen ist, aber diese Mehrkosten betragen für Brake höchstens ein paar Pistolen; ich kann es fortwährend nicht für gerechtfertigt halten, daß Brake die Verwaltungskosten einer Einrichtung des Zollvereins, welchem es nicht angehört, mit tragen soll, daß also die Oldenburgische Zollkasse sich von Brake ersehen läßt, was gleichwohl für Brake nicht ausgegeben ist.

Abg. Bargmann als Berichterstatter: Ich war in der Sache einen Augenblick zweifelhaft, aber aus dem Gesichtspunkt

punkte der allgemeinen Besteuerung muß ich doch entschieden am Antrage des Ausschusses festhalten. Wenn aber der Herr Abg. Rüder sagt, daß die Sache nach den Ablösungsgrundsätzen geregelt werden könne, so glaube ich, daß Brake sich wohl schwer dazu verstehen wird, eine entsprechende Kapitalsumme zu bezahlen.

Antrag 28 wird zur Abstimmung gestellt. Es ist namentliche Abstimmung beantragt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böselager, Bothe, Brörmann, Bünнемeyer, Gilks, Frank, Franksen, Hullmann, Kasten, Kindt II., Kückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Zedelius, Barleben, Barnstedt, Brägel-

mann, Flor, Pancraz, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop.

Der Antrag ist demnach mit 30 gegen 10 Stimmen angenommen. Antrag 29 wird ebenfalls angenommen und die fernere Berathung auf morgen vertagt.

Der Präsident ordnet die nächste Sitzung auf morgen am 6. März, Vormittags 11 Uhr, stellt auf die Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über den Bericht den Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums, und
- 2) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Prüfung der Candidaten der mathematisch-technischen Fächer im Staatsdienst,

und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

